



GEMEINDE **GOLDACH**



**Reglement  
über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz  
(Gewässerschutzfinanzierungsreglement)**

erlassen am 7. November 1995  
in Vollzug seit 1. Februar 1996

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 12ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973<sup>1</sup>
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup>
- Art. 18 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1994

als **Reglement:**

## I. Finanzierungsgrundsätze

### **Art. 1**

Beiträge, Gebühren Zur Finanzierung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung, insbesondere den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der gemeindeeigenen Anlagen, der zentralen Kläranlage und der weitem Verbandsanlagen, erhebt die Gemeinde folgende Beiträge und Gebühren:

- a) einen Gebäudebeitrag
- b) einen Erschliessungsbeitrag
- c) eine Schmutzwassergebühr

### **Art. 2**

Kosten besonderer Anlagen Die Gemeinde auferlegt privaten Anschliessern nebst den ordentlichen Beiträgen und Gebühren die Kosten besonderer Anlagen, wenn sie Abwässer übernimmt, die ohne solche Anlagen nicht eingeleitet werden dürften oder vorbehandelt werden müssten.

Die Kosten für den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz gehen voll zu Lasten der Grundeigentümer.

---

<sup>1</sup>sGS 752.1

<sup>2</sup>sGS 151.2

### **Art. 3**

Verwendung der Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren müssen die Aufwendungen für den Gewässerschutz decken.

Die Erträge werden in der Verwaltungsrechnung gesondert ausgewiesen. Einnahmenüberschüsse werden einer Reserve zugewiesen. Fehlbeträge werden aus dieser Reserve gedeckt.

## **II. Gebäudebeitrag**

### **Art. 4**

a) Grundsatz

Der Grundeigentümer eines Grundstückes, das durch einen öffentlichen Kanal erschlossen wird, hat für jede auf der erfassten Fläche erstellte Baute oder bauliche Anlage einen einmaligen Beitrag zu entrichten.

Der einmalige Beitrag wird nach dem Neuwert der Bauten und Anlagen bemessen. Wo die amtliche Grundstücksschätzungskommission einen Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. In allen anderen Fällen bilden die Erstellungskosten den Neuwert.

Der Beitrag beträgt einheitlich 2 %.

### **Art. 5**

b) Nachzahlung

Erfährt eine Baute oder bauliche Anlage, für welche der Gebäudebeitrag gemäss Art. 4 bereits geleistet ist, infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, so ist für den Mehrwert eine Nachzahlung zu leisten. Bei Gebäuden bestimmt die amtliche Schätzungskommission den Mehrwert, bei den Anlagen bilden ihn die Erweiterungskosten.

Beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Abbruch oder Zerstörung wird der früher geleistete Gebäudebeitrag angerechnet.

### **Art. 6**

c) Reduktionen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, in denen die volle Ent-  
richtung des Beitrages zu grosser Härte führen würde oder nach den  
Umständen unbillig wäre, den Beitrag angemessen reduzieren.

Fallen die Gründe, welche zu einer Reduktion geführt haben, wieder  
weg, wie zum Beispiel durch Zweckänderung von Gebäuden, kann  
der Gemeinderat die reduzierten Beiträge wieder nachbelasten.

### **Art. 7**

d) Landwirtschaft

Der Gemeinderat kann landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Kana-  
lisationsbereich, deren Meteor- und Abwässer ausschliesslich im eigen-  
nen Betrieb verwertet werden, von der Pflicht zur Leistung von Beiträ-  
gen vorübergehend ganz oder teilweise befreien. Ändern sich die  
Verhältnisse, so fällt die Beitragsbefreiung dahin. Die Beiträge sind in  
diesem Fall nachzuzahlen.

### **Art. 8**

e) Zeitpunkt der  
Zahlungspflicht

Der Gebäudebeitrag ist zur Zahlung fällig, wenn die Baute oder bauli-  
che Anlage fertiggestellt und amtlich geschätzt ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, Gebäudebeiträge provisorisch in Rech-  
nung zu stellen. Massgebend ist die Bauzeitversicherungssumme.

## **III. Erschliessungsbeitrag**

### **Art. 9**

Grundsatz und Ver-  
fahren

Die Gemeinde erhebt vom Grundeigentümer im Rahmen des ihm zu-  
kommenden Sondervorteils Beiträge an die Erschliessung. Das Kosten-  
verlegungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugeset-  
zes.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup>Art. 51 ff BauG, sGS 731.1

## **IV. Schmutzwassergebühr**

### **Art. 10**

- a) Grundsatz      Wird aus einem Grundstück Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so hat der Wasserbezüger mit den gemäss Wassertarif geschuldeten Gebühren für den Wasserbezug auch eine Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter Frischwasser zu entrichten.

In besonderen Fällen kann die Gebühr auch nach der Abwassermenge bemessen werden.

### **Art. 11**

- b) Gewerbe und Industrie      Für Gewerbe- und Industriebetriebe ist die Schmutzwassergebühr unter Berücksichtigung der Belastung der Gemeinde durch den Abwasserverband festzusetzen.

### **Art. 12**

- c) Privatwasser      Die Schmutzwassergebühr ist auch geschuldet, wenn Wasser anderweitig als von der öffentlichen Versorgung<sup>4</sup> bezogen wird. Wenn die Menge des Wassers nicht messbar ist, wird sie vom Gemeinderat auf Grund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

### **Art. 13**

- d) Erhöhung      Die Schmutzwassergebühr wird erhöht, wenn
- stark verschmutztes Abwasser abgeleitet wird, das durch seine Eigenschaft den Betrieb der Abwasseranlagen in besonderem Mass belastet, und
  - der Gemeinde Mehrkosten gegenüber der Ableitung und Behandlung von durchschnittlich verschmutztem Abwasser entstehen.

---

<sup>4</sup>z. B. Wasser aus privaten Versorgungen oder Regenwasser

#### **Art. 14**

d) Herabsetzung Für Betriebe, die nachweisbar erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen, wird die Schmutzwassergebühr auf Gesuch hin herabgesetzt.

#### **Art. 15**

Festsetzung der Gebühren Die Gebühren werden vom Gemeinderat abschliessend festgesetzt.

### **V. Vollzug**

#### **Art. 16**

Veranlagungsstelle Der Gemeinderat bezeichnet die für die Veranlagung der Beiträge und Gebühren zuständige Stelle.<sup>5</sup>

#### **Art. 17**

Haftung Die Eigentümer eines Grundstücks im Zeitraum zwischen der Entstehung der Zahlungspflicht und der Rechtskraft der Veranlagung haften für die Beiträge und Gebühren solidarisch.

#### **Art. 18**

Anmerkung im Grundbuch Der Gemeinderat kann die Beitragspflicht für einzelne Grundstücke im Grundbuch anmerken lassen:  
a) bei Verzug des Schuldners;  
b) bei gestundeter oder aufgeschobener Zahlungspflicht;  
c) wenn eine Handänderung voraussehbar ist.

Der Grundeigentümer ist über die erfolgte Anmerkung zu orientieren. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Anmerkung.

---

<sup>5</sup>Grundbuchamt, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 1996, Traktandum 96.041

### **Art. 19**

Sicherstellung Für die Beiträge im Rahmen dieses Reglementes besteht ein gesetzliches Pfandrecht. Es geht allen im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor.

### **Art. 20**

Rechtsmittel Gegen eine Veranlagungsverfügung der zuständigen Stelle kann innert 14 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen ab Zustellung bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung und einen Antrag zu enthalten<sup>6</sup>.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Inkrafttreten, Anwendung Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Referendumsverfahrens in Kraft. Das Reglement bedarf nicht der Genehmigung durch das Baudepartement.<sup>7</sup>

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugstermin.<sup>8,9</sup>

### **Art. 22**

Aufhebung bisherigen Rechts Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 19. August 1968 wird aufgehoben.

---

<sup>6</sup>Art. 48 VRP, sGS 951.1

<sup>7</sup>Art. 6 Abs. 2 lit. d Gemeindegesetz, sGS 151.2 und Bestätigung des Rechtsdienstes des Baudepartementes vom 18. Oktober 1995

<sup>8</sup>Vollzugsbeginn 1. Februar 1996, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 1996, Traktandum 96.041

<sup>9</sup>Für die Anwendung des neuen Erlasses gilt der Zeitpunkt des Anschlusses an die Kanalisation, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. August 1996, Traktandum 96.378

**Art. 23**

Anpassung kommunaler Erlasse      Das Abwasserreglement vom 27. März 1980 wird wie folgt geändert:  
Art. 45 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 7. November 1995

**GEMEINDERAT GOLDACH**

Peter Baumberger  
Gemeindammann

Guido Etterlin  
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt  
am 15. November 1995 während 60 Tagen bis zum 14. Januar 1996.